

96. ordentliche Schulsynode.
=====

Eröffnungswort.

" Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes ". Auf diese Weise umschreibt der Zürcherische Lehrplan von 1905 den Charakter unserer Staatsschule.

Ihr Fundament wurde in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts gelegt. Unter den verschiedenen Forderungen des Ustertages findet sich auch diejenige nach " einer durchgreifenden Verbesserung des gesamten Unterrichtswesens ". Klar erkannte man schon damals, die Notwendigkeit einer ausreichenden Bildung für die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt des Volkes.

Die Kinder aller Volksschichten sollten in der öffentlichen Schule gemeinsam unterrichtet und erzogen werden; Gleiche Rechte und Pflichten räumte ihnen die Schule ein. Was in Nachbarstaaten um uns erst nach der tiefgreifenden Erschütterung durch den Weltkrieg aus dem bisherigen Nebeneinander der verschiedenartigsten Standes - und Bekenntnisschulen, öffentlicher und privater Unterrichts- anstalten entstehen konnte, die gemeinsame und einheitliche Erziehung aller Kinder durch die öffentliche Schule wenigstens während 4 Jahren, das ist bei uns in bald 100-jähriger Entwicklung gewachsen.

Bedeutet diese lange und verhältnismässig ruhige Entwicklung aber zugleich auch eine Festigung des Gedankens der allgemeinen öffentlichen Schule? Werden nicht von den verschiedensten Seiten Einwände und Vorwürfe geltend gemacht?

Jeder staatlichen Organisation droht die Gefahr, dass ihre Träger mit der Zeit Neigung bekunden sie als Selbstzweck aufzufassen. Auch die Staatsschule ist der gleichen Gefährdung ausgesetzt. Ihr Leben - die Beweglichkeit des

Unterrichtes, der gegenseitige erfrischende Austausch der Einflüsse zwischen Lehrer und Schüler - kann matt werden und absterben; die Tätigkeiten werden mechanisiert, versteift, sinken herab zu alltäglichen schablonisierten Gewohnheiten; der Lehrer fühlt sich mehr und mehr wie ein Beamter, vergisst seine stets neue Verantwortung den jungen Menschen gegenüber; nicht er ist für die Schule, diese ist für ihn da.

Die allgemeine für alle verbindliche öffentliche Schule könne zu wenig Rücksicht nehmen auf die individuellen Anlagen und Fähigkeiten der jungen Menschen. Zu lange müsse der intellektuell besser entwickelte und reifere Schüler mit anderen zusammengehalten werden, die ihn in seiner Entwicklung hemmen oder sonst wie ungünstig beeinflussen, wodurch seine negative Einstellung zur Schule überhaupt nur gefördert werde.

Jedes ernsthafte Erziehungsbestreben muss aus einer bestimmten weltanschaulichen Grundeinstellung organisch herauswachsen. Wie kann aber die Staatsschule, die Kinder aller Stände und der verschiedenartigsten Bekenntniskreise umfasst, folglich in den wesentlichsten Fragen zur neutralen Haltung gezwungen ist, eindeutige und klare sittliche Entscheidungen vorbereiten helfen? Muss sie sich nicht, ihrem Wesen nach, auf den Unterricht beschränken, das Vermitteln von Wissen und die formale Schulung? Kann sie überhaupt auf die Bildung der Gesinnung einen massgebenden Einfluss ausüben? Der Vorwurf der Gesinnungslauheit kann ja nicht ohne weiteres erspart bleiben.

Wo aber starke und nur auf sich orientierte Lehrerpersönlichkeiten ihre weltanschauliche Einstellung in der Schule gewichtig zum Ausdruck bringen, stossen sie mit dem Elternhaus zusammen, das, sicher aus wirtschaftlichen Gründen, gezwungen ist, seine Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. Die Spannung, in die das Kind so zu früh und zu stark gestellt wird, kann seine gesunde Entwicklung gefährden.

Wo Minderheiten im Staate aufmerksam die Einflüsse, die von der massgebenden Mehrheit auf die Schule ausgehen, verfolgen, ist rasch der Vorwurf bereit, die allgemeine und öffentliche Volksschule sei ein willfähriges Instrument des Staates, um die Jugend seinen Absichten dienstbar zu machen.

Das dürften wohl einige der Haupteinwände sein, die gegen die staatliche Einheitsschule erhoben werden. Wir wissen, dass bei diesen Einwänden nicht stehen geblieben wird; da und dort folgt die Forderung, die allgemeine Staatsschule sei aufzulösen, an ihre Stelle sollte die mit öffentlichen Mitteln unterhaltene Bekenntnisschule treten. In den letzten Jahren sind vermehrt Privatschulen eingerichtet worden, die sich klar auf den Boden einer bestimmten Weltanschauung stellen.

Sind diese Einwände gegen die allgemeine öffentliche Schule heute schon kräftig genug oder werden sie bei uns einmal^s massgebend genug werden, dass deren Existenz in Frage gestellt würde? Wir glauben es nicht. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Behauptung aufstellen, dass auch heute noch - wie vor 100 Jahren - die ansehnliche Mehrheit des Zürcher-Volkes sich auf den Boden der Staatsschule stellt. Die Einwände, die gegen sie erhoben werden, zwingen uns aber, zu einer Besinnung über ihre Möglichkeiten und Grenzen.

Wir leben heute ausgesprochen in einer Zeit der Gegensätze. Von allen Seiten her wird die Jugend umworben, in alle Lager soll sie die begehrte Verstärkung stellen; alle Mittel, auch bewusste Entstellung und Herabsetzung des Gegners, müssen diesem Zwecke dienen.

Hier findet die allgemeine Volksschule ihre vornehmste Aufgabe. In gemeinsamer Arbeit, in denselben Räumen, erleben ihre Schüler täglich ihre enge Verbundenheit. Mindestens während 6 Volksschuljahren lernen sie sich kennen, wachsen Freundschaften heran und gewöhnen sie sich, mit Altersgenossen anderer Kreise

zu leben. Nie werden sie sich von ihren Jugendeindrücken ganz lösen können, auch dann nicht, wenn sie später als erwachsener Mensch im öffentlichen Meinungsaustausch treten müssen.

Wohl verbietet die Eigenart der allgemeinen öffentlichen Schule dem Lehrer uneingeschränkt für seine persönliche Weltanschauung in der Schule durch das Mittel der Lehre zu werben. Den Schülern des Volksschulalters fehlten auch die Voraussetzungen für die freie, selbständige und einsichtsvolle Entscheidung. Eines aber bleibe der Volksschule und bestimme ihr Wesen auf alle Zeit: Das unablässige und stete Bemühen ihrer Lehrer, die jungen Menschen anzuleiten und zu gewöhnen, dem Anderen, der ihnen gegenübertritt, Achtung entgegenzubringen und ihm das Recht zu lassen, eine eigene, von der seinigen abweichende Meinung zu haben und zu vertreten. Wo Gegensätze unüberbrückbar aufeinanderstossen, mögen nicht Gewalt und listige Politik die Entscheidung herbeiführen helfen, sondern das Gewicht des überlegenen Gedankens in freier und offener Auseinandersetzung. Wenn unsere Arbeit in der allgemeinen Volksschule dieses Ziel erreicht: Die stets Bereitschaft, auch im Anderen den gleichberechtigten Menschen anzuerkennen, sich bei vorhandenen Gegensätzen in sachlicher und fairer Weise auseinanderzusetzen, wo nötig, dem anderen mit seiner Hilfe beizuspringen, dann erfüllt die allgemeine Schule ihren Zweck.

Freilich, die Stellung des Lehrers an der allgemeinen öffentlichen Volksschule ist nicht so einfach und leicht wie diejenige des Kollegen an einer Bekenntnisschule, der im kleineren und einheitlicheren Kreise wirkt ^{der} und infolge seiner Berufung an diese Arbeit sich weltanschaulich mit den Eltern seiner Schüler verbunden weiss und erzieherisch in einer bestimmten und ausgeprägten Richtung sich auswirken kann.

Die grosse Organisation der staatlichen Schule trägt die Gefahr einer schleppenden Entwicklung in sich. In ihrem

grossen Lehrkörper mehren sich die Möglichkeiten, dass lässige und bequeme Menschen als Lehrer in gewohnten Bahnen erstarren. Bleiben wir hier wachsam und bringen wir uns nicht um das Schönste was uns unser Beruf bietet und was Voraussetzung jeder tiefergehenden Erziehung ist: Die stete und lebendige Auseinandersetzung mit den jungen Menschen und das immer neue Bemühen, sie auf lebendige Weise ~~ihre~~ in ihrer Entwicklung zu fördern. Wir müssen dankbar anerkennen, dass die zürcherische Schulgesetzgebung und die Behörden in selten freier Weise der Lehrerschaft die Möglichkeit einer freien Entwicklung und Berufsausübung lassen.

Die Tatsache, dass eine öffentliche Schule die Kinder aller Stände und der verschiedensten Bekenntnisse vereinigt, der Umstand, dass die meisten Eltern schon aus wirtschaftlichen Gründen genötigt sind, ihre Kinder in diese allgemeine Schule zu schicken, zwingen den Lehrer zur Besinnung. Wo verschiedene Lebensauffassungen aus dem Elternhaus in seine Schulstube sich auswirken können, da muss er sich klar werden, auf welchem Boden er selber steht. In der darauffolgenden Entscheidung darüber, was er von seiner eignen Weltanschauung als Lehrer vor die Schüler können, sein wir uns stets der psychologischen Tatsache bewusst, dass wir Lehrer, vorab derjenige des Volksschulalters am nachhaltigsten weniger durch das wirken, was wir lehren, als durch das, was wir sind. Nicht unsere Worte sind gewichtig, wohl aber unser ganzes Sein. Unsere Weltanschauung beweist ihre Fruchtbarkeit in der Art, wie wir arbeiten und leben.

Wir dürfen feststellen: Ein Lehrer an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich, der seine beruflichen Pflichten zuverlässig und mit Erfolg erfüllt, geniesst im Allgemeinen als Mensch und Bürger volle Freiheit seiner Meinungsäusserung. Wenn in einzelnen wenigen Fällen Unrecht geschah, so konnte es in der Regel durch eine andere Instanz ausgeglichen werden.

In der Auswirkung seiner Persönlichkeit im Beruf sind dem Lehrer - bestimmt durch die Eigenart der allgemeinen öffentlichen Volksschule - Grenzen gesetzt. Er handelt ohne Verantwortung, wenn er seine einflussreiche Stellung als Lehrer vor jungen Menschen dazu verwendet, diese in einem Alter wo ihnen noch die Reife fehlt, ein selbständiges und begründetes Urteil zu fällen, auf den Boden seiner persönlichen Anschauung zu ziehen und sie damit unter Umständen in einem psychisch schweren Konflikt mit dem Elternhaus setzt. Doppelt unverantwortlich ist es, wenn er so eine Auffassung auf die Schüler überträgt, die der Ausfluss einer augenblicklichen und unhaltbaren inneren Lage ist und die sich in keinem richtigen Verhältnis zu der tatsächlichen Wirklichkeit befindet.

Hier stellt sich dem Lehrer an der allgemeinen Volksschule die nicht leichte Aufgabe, die Entscheidung zu treffen, wie weit er seine persönliche Auffassung in der Schule zum Ausdruck zu bringen berechtigt ist und wo ihm seine Verantwortung für das Ganze Schranken setzt. Er muss unter Umständen die Fähigkeit zum Verzicht und zur Zurückhaltung besitzen, wenn seine Stellung als öffentlicher Erzieher und somit die Rücksicht auf seine Schüler und auf ihren Lebenskreis dies von ihm erfordern.

Wir erfahren in diesen Monaten mit eindringlicher Deutlichkeit, wie heute auf wirtschaftlichem Gebiet und auch in Bezug auf politische Zusammenhänge die Schranken der einzelnen Länder gesprengt sind, wie Krisen und Spannungen sich rasch über grosse Teile der Erde ausbreiten, mit grosser Hoffnung und doch auch wieder mit bangender Sorge verfolgen wir die Bemühungen, das zwischenstaatliche Leben neu aufzubauen. Wir erfahren, wie überall Misstrauen die Ursache von Hemmungen und Krisen ist und wie eine neue Zeit nur auf der Grundlage neuen Vertrauens werden kann.

Der Mensch muss aber des Vertrauens fähig sein. Die Schule ist mitberufen, in ihrem begrenzten Kreis und in

und verborgener stiller Kleinarbeit diese Fähigkeit entwickeln zu helfen. Besonders günstige Voraussetzungen hiefür schafft die allgemeine öffentliche Volksschule.

Wo ihre lebendig gebliebenen Lehrer in klarer Erfassung ihrer Verantwortung ihre Schüler während mindestens 6-jähriger Schulzeit wirkliche Gemeinschaft haben erleben lassen, wo sie aufwachsen in gegenseitiger Achtung, wo sie lernten, abweichende Meinungen zu dulden oder ihnen nötigenfalls sachlich und vornehm entgegen zu treten, wo ihre Bereitschaft, anderen zu helfen, sich durch Anregung und Übung entwickeln konnte, da wird, heute mehr denn je, die allgemeine öffentliche Volksschule ihrer innersten Bestimmung gerecht.

Die 96. ordentliche Versammlung der Schulsynode ist eröffnet.